

Auswahl von Pflegestellen nach fachlichen Grundlagen

Rechtliche Grundlage: § 33 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)

Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

Formen der Hilfe zur Erziehung

Zeitlich befristete Kurzzeitpflege:

- die Kurzzeitpflege ist eine Form der Vollzeitpflege, in der Kinder für einen vorher festgelegten und überschaubaren Zeitraum in einer Pflegefamilie aufgenommen werden, beispielsweise bei Ausfall der leiblichen Eltern

Bereitschaftspflege:

- Aufnahme von Kindern in Krisensituationen
- zeitlich befristet
- Perspektivklärung

Dauerpflege:

- ist eine Form der Vollzeitpflege, in der Kinder auf Dauer in einer Pflegefamilie untergebracht werden

Formen der Hilfe zur Erziehung

Sonderformen:

Sozialpädagogische Vollzeitpflege:

- diese Pflegestellen bieten besonders entwicklungsbeeinträchtigten Kindern die Möglichkeit, adäquate Förderung und Unterstützung zu erfahren mit dem Ziel, die bestehenden Beeinträchtigungen aufzuholen

Heilpädagogische Vollzeitpflege:

- diese Pflegestellen bieten behinderten oder chronisch kranken Kindern die Möglichkeit, individuelle Förderung und Unterstützung zu erfahren mit dem Ziel, die bestehenden Beeinträchtigungen abzumildern

Welche Kriterien müssen Pflegefamilien erfüllen?

Motivation:

- es ist notwendig, dass sich Personen, die sich als Pflegeeltern bewerben wollen, im Vorfeld eines Pflegeverhältnisses selbstkritisch und ehrlich mit den eigenen Beweggründen auseinandersetzen
- Pflegepersonen müssen bereit und in der Lage sein, ihre Motive auszudrücken und besprechen zu lassen

Erziehungsverhalten/ Erziehungserfahrung:

- das Erziehungsverhalten muss von Einfühlungsvermögen geprägt sein, da jedes Pflegekind eine individuelle Lebensgeschichte mitbringt
- die Bedürfnisse und der Entwicklungsstand des Kindes muss Berücksichtigung finden
- es ist notwendig, dass Veränderungen im Erziehungsalltag zugelassen werden können, um in geeigneter Weise auf das Kind reagieren zu können

Akzeptanz der Herkunftsgeschichte und der Herkunftsfamilie des Kindes:

- Pflegeeltern sollen den Lebensformen der Herkunftseltern mit Toleranz und Akzeptanz gegenüber treten können

Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit:

- die Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit von Pflegepersonen sollte gegeben sein
- es wird hinterfragt werden, welche Bewältigungsstrategien Familien im Umgang mit Krisen und Konflikten haben

Gesundheit:

- gesundheitliche Probleme von Pflegeeltern dürfen die Pflege und Erziehung des Kindes nicht beeinträchtigen (akut lebensverkürzende oder lebensbedrohliche Krankheiten, Suchtkrankheiten sind Ausschlusskriterien)
- abgefordert wird ein Gesundheitsattest der betreuenden Pflegepersonen

Familienstruktur:

- es ist unabdingbar für die Vermittlung und den Verlauf des Pflegeverhältnisses, Informationen über die aktuelle Familiensituation und Lebensplanung bezüglich Partnerschaft und Berufstätigkeit offen zu legen

Reflexionsmöglichkeit der Pflegeeltern:

- Pflegeeltern sollen grundsätzlich in der Lage und bereit sein, ihr eigenes Handeln in Bezug auf das Pflegeverhältnis reflektieren zu können
- Bereitschaft, sich an Vorbereitungs- und Qualifizierungskursen aktiv zu beteiligen, muss vorhanden sein, ebenso die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen bei bestehenden Pflegeverhältnissen

Altersunterschied:

- der Altersunterschied zwischen Pflegepersonen und Pflegekind sollte dem natürlichen Eltern- Kind- Verhältnis gleichkommen
- Voraussetzung ist aber die Volljährigkeit und die Geschäftsfähigkeit der Pflegepersonen

Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Fachdienst und den leiblichen Eltern:

- aktive Zusammenarbeit mit dem Fachdienst und den Herkunftseltern zur Gestaltung der Perspektive für das Pflegekind im Rahmen des Hilfeplanverfahrens

Vorlage eines erweiterten meldebehördlichen Führungszeugnisses

*Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit*